

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK - IV/A/10 (Informationsmaßnahmen, Auftragsvergaben, Integrative Betriebe)

An die  
Geschäftsführungen der  
Integrativen Betriebe

**Mag. Egon Hainzmann**  
Sachbearbeiter

[Egon.Hainzmann@sozialministerium.at](mailto:Egon.Hainzmann@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866196  
Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.314.688

## **Integrative Betriebe**

### **Corona-Krise, Weitergewährung der lfd. ATF-Förderung in vollem Umfang**

Sehr geehrte Geschäftsführung!

Nach Befassung des ATF-Beirates wird mitgeteilt, dass im Falle der Inanspruchnahme der vom AMS geförderten Kurzarbeit die laufende Förderung der Integrativen Betriebe aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds in vollem Umfang gemäß der nachfolgenden Vorgangsweise weiter gewährt wird:

*„Zur Sicherstellung der Liquidität sollen die laufenden Förderungen der Integrativen Betriebe aus Mitteln des ATF auch bei Inanspruchnahme der AMS-Kurzarbeit im Jahr 2020 ungekürzt zur Auszahlung gelangen. Der ATF-Beirat bekennt sich jedoch zum Grundsatz der Vermeidung einer Doppelförderung von Bestandteilen, die bereits durch die Förderung der Kurzarbeit abgedeckt werden (Löhne und Gehälter). Da die im Rahmen der Kurzarbeit an die Integrativen Betriebe gewährten Förderungen erst nach Beendigung dieser Maßnahme abschließend festgestellt werden können, sollen im Rahmen des Fördermonitoring 2021 die im Zusammenhang mit der Kurzarbeit gewährten Förderungen sowie die wirtschaftliche Situation der Integrativen Betriebe einer umfassenden Analyse und Bewertung unterzogen werden. Um die Verfügbarkeit der für die Durchführung des Fördermonitoring 2021 erforderlichen Informationen sicherzustellen, werden die Integrativen Betriebe ersucht, die hierfür relevanten Aufzeichnungen (insb. über die Höhe der gewährten Förderungen) in Zusammenhang mit der Kurzarbeit zu führen. Basierend auf diesen Aufzeichnungen wäre eine Bewertung betreffend das Verhältnis der Kurzarbeitsunterstützung zur Förderung des ATF unter*

*Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Integrativen Betriebe zu erstellen und der ATF-Beirat im Frühjahr (voraussichtlich im Juni 2021) hiermit zu befassen.“*

Zur Umsetzung der dargelegten Vorgangsweise ist eine Vergleichsrechnung vorgesehen, die im Rahmen des Fördermonitoring 2021 (dieses erfolgt basierend auf den Inputdaten 2020 zur Ermittlung der Fördersätze 2022) durchgeführt wird.

Damit für die Befassung des ATF-Beirates bereits die plausibilisierten Daten des Fördermonitoring vorliegen, wurden die im Fördermonitoring-Handbuch festgelegten Fristen entsprechend vorverlegt (siehe Beilage „Vergleichsrechnung – Zeitschiene & Aufzeichnungen, Version 0.1“).

Die Vergleichsrechnung basiert auf folgender Logik: Für die im Fördermodell enthaltenen lohn- und gehaltsabhängigen Kostenpositionen wird ein Wert vor Abzug der AMS-Kurzarbeitsförderung (d.h. in den Lohn- und Gehaltsansätzen ist die AMS-Kurzarbeitsförderung enthalten) und ein Wert nach Abzug der AMS-Kurzarbeitsförderung herangezogen. Auf dieser Grundlage werden sodann zwei Fördersätze pro IB ermittelt, die in weiterer Folge die Basis für die Vergleichsrechnung bilden. Die Kostenpositionen werden zum einen Teil auf Basis der Istwerte 2020 und zum anderen Teil auf Basis von monatlichen KV-Ansätzen, die im Jahr 2020 gelten, kalkulatorisch berechnet. Daran knüpfen unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Ermittlung der Vergleichswerte an (siehe Beilage „Vergleichsrechnung – Zeitschiene & Aufzeichnungen, Version 0.1“).

Die Integrativen Betriebe werden ersucht, die für die Durchführung der Vergleichsrechnung erforderlichen Aufzeichnungen zu führen (siehe Beilage „Vergleichsrechnung – Zeitschiene & Aufzeichnungen, Version 0.1“). Dazu ist Folgendes festzuhalten:

### **1. Nichteinbeziehung der lfd. Förderung für die IBL – Integrative Betriebe Lehrausbildung**

Hinsichtlich des Betreuungspersonals (Ausbildnerinnen und Ausbildner, Fachbegleitender Dienst, Förderlehrkräfte) wurde von den Integrativen Betrieben Folgendes vorgebracht: „*Da sich keine Lehrlinge oder ehemalige Lehrlinge während der Behaltefrist in KUA-Regelung befinden, benötigen alle Jugendlichen die entsprechende Unterstützungs-Infrastruktur, um Ihre Ausbildung gewährleisten zu können – sei es am Arbeitsplatz, im Home-Office oder in der Berufsschulphase. Ausbildung und Betreuung sind auch in dieser außergewöhnlichen Phase sichergestellt. Sollte der übliche Ausbildner am Arbeitsplatz in Kurzarbeit sein, geht die Ausbildungsaufgabe auf eine andere Ausbildungsperson über, es ist jedenfalls eine Ausbildungsperson präsent und damit im Kostenmodell abzubilden. Sollten sich Lehrlinge in*

*Home-Office befinden, benötigen sie intensive Betreuung, um ihre Arbeitsaufträge und ihre Ausbildung zu gewährleisten. Auch der soziale Unterstützungsbedarf vorrangig durch den Fachbegleitenden Dienst ist in mindestens dem üblichen Ausmaß erforderlich. Sehr oft befinden sich die Jugendlichen in dieser außergewöhnlichen Zeit in besonders belasteten Situationen (bedingt durch die privaten und familiären Strukturen sowie durch ihre Krankheitsbilder) sodaß die anfallenden Stunden hier steigen. Für Lehrlinge in der Berufsschulphase, die alle im E-learning unterrichtet werden, ist eine sehr enge und persönliche Betreuung notwendig, sodaß auch jene Jugendlichen, die in keinem bildungs-affinen Umfeld zu Hause sind, den Anschluß nicht verlieren. Teilweise finden die E-learning Einheiten im Unternehmen (allein in einem Büro oder Besprechungsraum statt), um die technische Infrastruktur aber vor allem die zeitliche und organisatorische Struktur zu gewährleisten, die der/die Jugendliche und ihre Familien allein nicht bewerkstelligen können. Förderunterricht findet wie gewohnt, aber über E-learning statt und fällt als Kostenfaktor ebenfalls an.“*

Vorausgesetzt die Betreuungssituation im IBL-Bereich des jeweiligen Integrativen Betriebs stellt sich tatsächlich wie oben ausgeführt dar, wird unter der Bedingung, dass für die Lehrlinge in der Ausbildung und in der Behaltefrist keine AMS-Kurzarbeitsförderung in Anspruch genommen wurde bzw. noch wird, die lfd. Förderung für die IBL nicht in die Vergleichsrechnung und damit verbunden in die zu führenden Aufzeichnungen einbezogen.

## **2. Berücksichtigung der Landesanrechnung**

Eine allfällige Anrechnung der AMS-Kurzarbeitsförderung auf die Förderung der Länder wurde in die zu führenden Aufzeichnungen aufgenommen. Erfolgt nämlich eine Landesanrechnung, so würde es bei einem gleichzeitigen Abzug der AMS-Kurzarbeitsförderung im ATF-Fördermodell zu einer Doppelkürzung kommen. Da die Länder die Leistungsminderung der in den Integrativen Betrieben beschäftigten Menschen mit Behinderungen zum Teil in Form von Lohnkostenzuschüssen und zum Teil als Pauschalförderungen leisten, war es erforderlich, in den zu führenden Aufzeichnungen hierfür unterschiedliche Vorgangsweisen festzulegen.

Zu beachten ist, dass sich diese Landesanrechnung nur auf die AMS-Kurzarbeitsförderung bezieht und im Falle, dass die Landesanrechnung noch andere „Corona-Maßnahmen“ umfasst, adaptiert werden müsste (siehe Punkt 3).

### **3. Berücksichtigung anderer „Corona-Maßnahmen“**

Andere „Corona-Maßnahmen“ (wie zum Beispiel Dienstfreistellung für Risikopersonen, Abgeltung von Quarantänen etc.) sind in den zu führenden Aufzeichnungen nicht berücksichtigt. Es wird daher ersucht, die Fachabteilung IV/A/10 des Sozialministeriums per E-Mail an [petra.reithner@sozialministerium.at](mailto:petra.reithner@sozialministerium.at) und [egon.hainzmann@sozialministerium.at](mailto:egon.hainzmann@sozialministerium.at) über Entwicklungen bzw. Entscheidungen und Fakten betreffend die anderen „Corona-Maßnahmen“ bzw. auch über die damit verbundene Vorgangsweise des jeweiligen Landes umgehend in Kenntnis zu setzen. **In weiterer Folge wird geprüft, ob eine entsprechende Ergänzung der zu führenden Aufzeichnungen sachlich begründet ist und die Aufzeichnungen im Sinne eines „living document“ adaptiert werden.**

#### Beilage

Mit freundlichen Grüßen

22. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Mag.a Petra Reithner

Elektronisch gefertigt

